

Betrügerische Internet-Dialer

Rechtlicher Problemaufriss sowie Überblick über die Rechtslage und die aktuelle Rechtsprechung von Rechtsanwalt Timo Schutt, Karlsruhe (Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie des Deutschen Anwaltsvereins).

I. Was sind betrügerische Internet-Dialer?

Betrügerische Internet-Dialer sind Programme, die sich – unbemerkt oder nach Aufforderung – auf den heimischen PC des Internet-Nutzers herunterladen und selbständig eine teure Verbindung zum Internet über eine 0190- oder 0900-Telefonnummer herstellen, ohne dass der Nutzer dies bemerkt.

Die Programmierer dieser Dialer entwickeln – vergleichbar mit den zunehmend raffinierter werdenden Computerviren – immer schwerer nachzuweisende und aufzufindende Programme. Erstmals im Juli 2003 sind sogar Dialer aufgetaucht, die sich selbsttätig nach erfolgter Einwahl ins Internet wieder löschen und dem Opfer somit die Beweisgrundlage, dass nämlich ein Dialer die Einwahl vorgenommen hat, entziehen.

Dass ein solches Dialer-Programm auf dem PC vorhanden ist, merkt der Betroffene in der Regel ohnehin erst dann, wenn die nächste Telefonrechnung ins Haus „flattert“.

II. Wie ist die aktuelle Rechtslage?

1. Allgemeines:

Bei der Herstellung einer Verbindung ins Internet über einen Dialer gibt es grundsätzlich drei Beteiligte: Den Kunden, den Netzbetreiber (z.B. die Deutsche Telekom) und den Anbieter der Telefonnummer. Unter Umständen kann mit dem Betreiber der den Dialer enthaltenden Webseite ein vierter Beteiligter ins Spiel kommen. Die Rechtsbeziehungen zwischen diesen Beteiligten sind nach wie vor nicht grundsätzlich geklärt.

Mit Urteil vom 22.11.2001 hat der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe jedenfalls entschieden, dass die inhaltliche Verantwortlichkeit für so genannte Telefonmehrwertdienste (0190-Nummern) grundsätzlich nur den Anbieter der Telefonnummer, nicht den die Verbindung zwischen dem Anrufer und dem Anbieter herstellenden Netzbetreiber betrifft, es sich somit

bei den Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber einerseits und dem Kunden und dem Anbieter der Telefonnummer andererseits um zwei voneinander unabhängige Verträge handelt.

Der Kunde hat sich, so der BGH weiter, aber ausschließlich mit seinen Einwendungen gegen die mit der Telefonrechnung abgerechneten Kosten an den Netzbetreiber zu halten, nicht an den Anbieter der Telefonnummer, da der Netzbetreiber seine eigene Leistung – nämlich die Herstellung der Telefonverbindung – und nicht die des Nummernanbieters abrechne.

Auf den Netzbetreiber ist also im Falle einer auffällig überhöhten Telefonrechnung zuzugehen. Besteht eine Einzugsermächtigung, sollte die Abbuchung des Betrages durch Widerruf der Einzugsermächtigung verhindert werden. Ist der Betrag bereits abgebucht sollte er umgehend zurückverlangt werden. Der übrige Betrag, der mit dem Dialer nicht in Verbindung steht, sollte jedoch unbedingt an den Netzbetreiber überwiesen werden. Diesen Betrag kann der Betreiber nämlich unzweifelhaft verlangen (nämlich die „normalen Telefonkosten“).

Im August 2003 trat das „Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Merhwertdiensternummern“ in Kraft. Dieses bringt für den Kunden einige Verbesserungen. So besteht nunmehr ein Auskunftsanspruch gegenüber der Regulierungsbehörde für Post- und Telekommunikation hinsichtlich der Anbieter dieser Rufnummern. Unter www.regtp.de wurde daraufhin eine Suchmaschine eingerichtet, mit der jedermann den Anbieter einer solchen Nummer herausfinden kann. Es wurden weiterhin Preisobergrenzen von 3,00 € / Minute bzw. 30,00 € / Einwahl festgelegt. Im Übrigen müssen alle Dialer bei der Regulierungsbehörde registriert werden. Ob das Gesetz aber tatsächlich den Missbrauch bekämpft, wie sein Name glauben lässt, darf bezweifelt werden. Dafür existieren nach wie vor zu viele Gesetzeslücken.

2. Unbemerkter Verbindungsaufbau durch den Dialer:

Bei einer unbemerkten Installation bzw. Verbindungsherstellung durch den Dialer, wenn also der Nutzer nicht selbst durch aktives Tun die teure Verbindung zum Internet herstellt, greift ein alter Grundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuches:

Ein Vertragsschluss bedingt zwei übereinstimmende und aufeinander bezogene Willenserklärungen, nämlich Angebot und Abnahme. Dadurch, dass dem Nutzer das Bewusstsein fehlt, eine teure Verbindung zu wählen, kommt also kein rechtsgültiger Vertrag zustande.

Hier tritt jedoch ein nicht zu unterschätzendes Problem auf: Wie soll der Nutzer seinen nicht existenten Willen, die Nummer zu wählen, beweisen? Dies geht nur, indem der Dialer auf dem Rechner belassen und dieser von einem Sachverständigen untersucht wird. Bestätigt das Gutachten das Vorhandensein eines Dialers, welcher die fragliche Nummer selbständig – ohne Zutun des Nutzers - anwählt, so hat der Nutzer den erforderlichen Beweis erbracht. Auch Zeugen, die den selbsttätigen Einwahlvorgang beobachtet haben oder ein Ausdruck, der die Existenz des Dialers beweisen kann sind Beweise, die gesichert werden können und sollten.

Neuere Urteile gehen jedoch einen anderen Weg, indem eine so genannte Beweislastumkehr angenommen wird: Nicht der Nutzer muss beweisen, dass er die Nummer nicht willentlich gewählt hat, sondern umgekehrt der Netzbetreiber muss beweisen, dass der Nutzer die fragliche Nummer Bewusst wählte (siehe insoweit unten die Rechtsprechungsübersicht).

3. Bewusste Einwahl durch den Nutzer, aber Verbindungsherstellung über den Dialer:

Wählt sich der Nutzer bewusst ins Internet ein, indem er zum Beispiel bei einem Microsoft-Rechner das DFÜ-Netzwerk aktiviert und wählt der Rechner sich aber durch eine Änderung der Standardinternetverbindung durch den Dialer über eine teure Nummer ins Internet ein, so handelt es sich um eine Täuschung, die zur Anfechtung des geschlossenen Vertrages berechtigt. Die Anfechtung muss unverzüglich nach Bemerken der Täuschung gegenüber dem Netzbetreiber, der sich die Handlungen des Nummernanbieters zurechnen lassen muss, - unbedingt schriftlich - erfolgen.

Auch hier besteht das oben geschilderte Beweisproblem, da der Anfechtende die Täuschung beweisen muss.

4. Nutzung des Rechners durch einen Dritten:

Die Verbindungsherstellung bzw. Nutzung des eigenen Telefonanschlusses muss sich der Inhaber des Anschlusses grundsätzlich zurechnen lassen.

Das bedeutet, dass auch bei der Verbindungsherstellung durch die Kinder oder durch einen Hausgast der Anschlussinhaber verantwortlich und Schuldner im Sinne des Gesetzes ist.

III. Aktuelle Rechtsprechung:

Die Rechtsprechung tut sich mit der rechtlichen Beurteilung solcher Vorgänge nach wie vor schwer. Es gibt innerhalb der unterschiedlichen Gerichte letztendlich keine Meinung, die nicht vertreten wird.

Urteile des Bundesgerichtshofes (BGH) oder von Oberlandesgerichten, die eine Vereinheitlichung ermöglichen würden, gibt es aufgrund der meist zu geringen Streitwerte kaum. Es ist allerdings in neuerer Zeit eine Tendenz zu mehr Verbraucherfreundlichkeit und höheren Anforderungen an die Netzbetreiber festzustellen.

Einige Beispiele:

AG Bünde, Urteil vom 27.05.2003 (Az.: 6 C 302/02):

- Der Netzbetreiber muss beweisen, dass der Kunde eine teure Leistung über eine 0190- oder 0900-Nummer in Anspruch genommen hat.
- Wenn die gewählte Nummer durch Streichung der letzten drei Ziffern unkenntlich gemacht wurde, und der Kunde nicht freiwillig auf einen vollständigen Verbindungsnachweis verzichtet hat, kann der Anbieter nicht festgestellt werden, so dass ohnehin kein Anspruch auf Zahlung besteht.
- Angesichts des erheblichen Missbrauchs von Dialern kann nicht mehr ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass das Einverständnis des Nutzers durch Betätigen eines entsprechenden Bestätigungsfeldes erteilt wurde. Es obliegt daher dem Netzbetreiber, dieses Einverständnis darzulegen und zu beweisen.

Landgericht Kiel, Urteil vom 09.01.2003 (Az.: 11 O 433/02):

- Wenn die Telekom Gebühren für Dialereinwahlen einfordert, muss sie nachweisen, dass diese Verbindungen von Kunden bewusst in Anspruch genommen wurden. Kann sie das nicht, hat sie keinen Anspruch auf Bezahlung.
- Es ist lebensfern anzunehmen, dass derart teure Verbindungen als Standardinternetverbindung für die tägliche Nutzung des Internets verwendet werden.

Landgericht Nürnberg, Urteil vom 27.03.2003 (Az.: 11 S 8162/02):

- Anbieter von Dienstleistungen, die über 0190-Nummern abgerechnet werden, müssen im Streitfall beweisen, dass mit dem Nutzer ein Vertrag über eine entgeltliche Dienstleistung geschlossen wurde.
- Der Anbieter muss auch nachweisen, dass zuvor die Kosten genannt wurden und dass die versprochene Dienstleistung auch erbracht wurde.

Amtsgericht Elmshorn, Urteil vom 10.01.2003 (Az.: 53 C 247/02):

- Wählt sich ein Webdialer unbemerkt vom Nutzer ein, kommt kein Vertrag mit dem Netzbetreiber zustande.

Amtsgericht Dillenburg, Urteil vom 13.09.2002:

- Der Computer- bzw. Internetnutzer hat alleine dafür Sorge zu tragen, dass sich Dialerprogramme nicht installieren bzw. hat seinen Computer so zu konfigurieren, dass eine selbständige Einwahl nicht möglich ist.

Amtsgericht Neuss, Urteil vom 15.10.2002 (Az.: 32 C 409/02):

- Wer glaubt, von einem Dialerbetreiber getäuscht oder betrogen worden zu sein, muss die vor Gericht beweisen.
- Ein solcher Beweis ist dann nicht möglich, wenn der behauptete Dialer bereits gelöscht wurde und keine anderen „Spuren“ die Existenz eines Dialers beweisen können.

IV. Tipps & Tricks:

- Im Internet grundsätzlich nicht bewusst Programme herunterladen, die mit der Herstellung eines „High-Speed-Internetzuganges“ oder ähnlichem beworben werden.
- Vorsicht ist vor allem dann geboten, wenn nach dem Herunterladen die bestehende Internet-Verbindung kurz unterbrochen und eine neue Verbindung hergestellt wird.
- Zwischenzeitlich existieren so genannte 0190-Warnprogramme, die vor den meisten Dialern schützen, in dem sie eine Warnmeldung ausgeben, wenn eine teure Internet-Verbindung hergestellt werden soll. Einen absoluten Schutz gibt es – ebenso wie bei Computerviren – jedoch nicht.
- Ein Dialer kann - unter Umständen - bei einem Microsoftprogramm festgestellt werden über „Start“ → „Einstellungen“ → „Netzwerk- und DFÜ-Verbindungen“. Wenn sich dort eine unbekannte Verbindung generiert hat, handelt es sich um einen Dialer.
- Den Dialer aus Beweisgründen nicht löschen, sondern den Rechner von einem Sachverständigen begutachten lassen. Das Gutachten kann als Beweis vorgelegt werden. Nach der Begutachtung kann das Dialer-Programm als weiteres Beweisstück auf Diskette oder CD kopiert und anschließend vom Rechner gelöscht werden.
- Nach Erhalt einer aufgrund 0190- oder 0900-Verbindungen überhöhten Telefonrechnung unverzüglich gegenüber dem Netzbetreiber, von dem die Rechnung stammt, den für diese Verbindungen angefallenen Betrag zurückfordern bzw. vor Abbuchung

die Einzugsermächtigung in Höhe dieses Betrages widerrufen und gleichzeitig mitteilen, dass Verdacht auf einen betrügerischen Internet-Dialer besteht.

- Gegenüber dem Netzbetreiber schriftlich den Vertrag über die Verbindungsherstellung wegen Täuschung gemäß § 123 BGB anfechten (Zumindest hilfsweise, da bei unbewusster Einwahl gar kein Vertrag geschlossen wurde).

V. Links zur Problematik:

Zur Vertiefung und weiteren Einarbeitung in die Thematik sind folgende Webseiten zu empfehlen:

- www.dialerundrecht.de
- www.dialerschutz.de
- www.trojaner-info.de

Aktuelle Urteile werden auch in regelmäßigen Abständen auf unserer Kanzleihomepage www.schutt-waetke.de veröffentlicht. Im Archiv befinden sich unter „Telekommunikationsrecht“ bzw. „Computerrecht“ bereits einige Kommentierungen zu Urteilen, welche ständig erweitert werden.

Eine Haftung für die Richtigkeit und die Vollständigkeit dieses Beitrages kann selbstverständlich nicht übernommen werden.

Beachten Sie, dass jeder Einzelfall anders ist und spezifische Probleme und Fallstricke aufweist. Suchen Sie sicherheitshalber einen Rechtsanwalt auf. Wenn der Rechtsstreit gewonnen wird, muss die Gegenseite Ihnen diese Kosten ersetzen.

RA Timo Schutt, Karlsruhe

Kanzlei:

Schutt, Waetke Rechtsanwälte

Röntgenstraße 5

76133 Karlsruhe

Telefon: 0721. 12 05 00

Telefax: 0721. 12 05 05

info@schutt-waetke.de

<http://www.schutt-waetke.de>